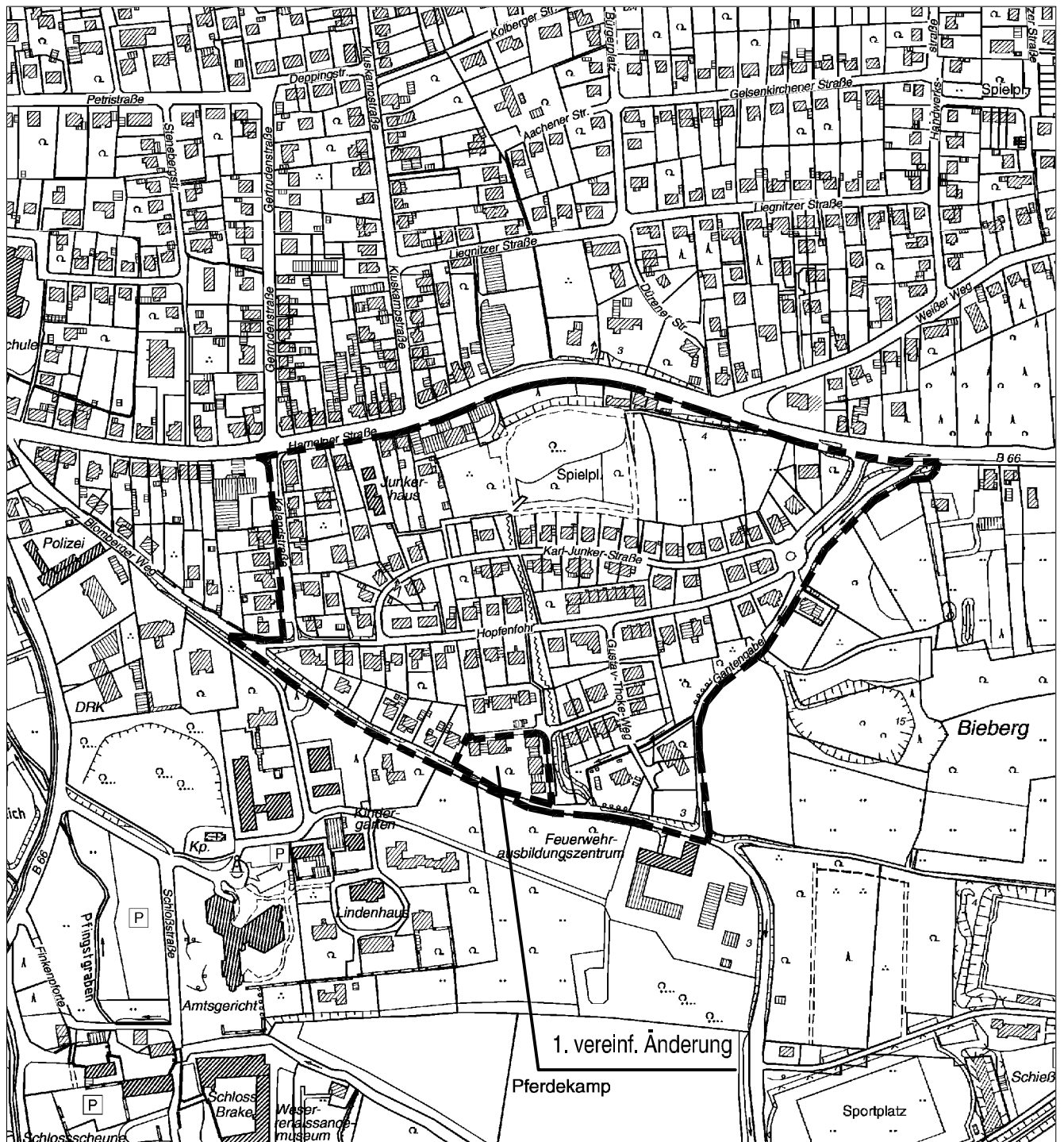




Bebauungsplan Nr. 26 01.21 "Blomberger Weg/Hopfenfohr"

1. vereinfachte Änderung

Satzung



**Satzung
über die 1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 01.21 „Blomberger Weg / Hopfenfohr“
der Alten Hansestadt Lemgo**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 22.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die 1. vereinfachte Änderung umfaßt die Flurstücke 301 und 739 der Flur 56, Gemarkung Lemgo.

**§ 2
Art und Umfang der Änderung**

Es ist folgende Änderung in den Bebauungsplan 01.21 „Blomberger Weg / Hopfenfohr“ übernommen worden:

- Verlegung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Flurstücken 301 und 739 der Flur 56.

**§ 3
Planbestandteile**

Die Satzung besteht aus dem Änderungsplan und diesem Textteil.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr 01.21 „Blomberger Weg/Hopfenfohr“ öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der geänderte Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Planungsamt der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lemgo geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lemgo geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründet, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplansatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 22. Juni 1998

Der Bürgermeister



(Wilmbusse)